

## Kleine Anfrage 2071

der Abgeordneten Sahra Damus (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Carla Kniestedt (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

### Nachteilsausgleich im juristischen Staatsexamen

Corona hat gesundheitliche Herausforderungen im Studium sichtbarer gemacht. Aber auch unabhängig von Corona leben nach Zahlen der letzten Sozialerhebung ([http://www.sozialerhebung.de/archiv/soz\\_21\\_haupt](http://www.sozialerhebung.de/archiv/soz_21_haupt)) von 2016 11 Prozent der Studierenden in Deutschland mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die ihr Studium erschwert. Gesetzliche Grundlagen wie u.a. das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz und das Brandenburgische Hochschulgesetz sollen sicherstellen, dass auch diese Studierenden ihr Studium chancengleich absolvieren und beenden können. In der Praxis stoßen die betreffenden Studierenden jedoch nach wie vor oftmals auf Barrieren.

Neben der begrenzten finanziellen Ausstattung der Hochschulen, um den Bedarfen Studierender mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen gerecht zu werden, stellen auch der Studienalltag und Prüfungen eine Herausforderung für diese Studierenden dar. Dies gilt umso mehr für Studierende in Staatsexamensstudiengängen wie der Rechtswissenschaft.

Diese wissen während ihres fünfjährigen Studiums nicht, ob ihnen in ihrer Staatsexamensprüfung ein Nachteilsausgleich gewährt wird, auf den sie für das erfolgreiche Ablegen der Prüfung angewiesen sind, denn ein entsprechender Antrag auf Nachteilsausgleich beim GJPA ist erst nach Anmeldung zur Prüfung möglich. Der Antrag erfordert - nicht wie sonst allgemein üblich ein fachärztliches sondern - ein amtsärztliches Gutachten. Da ein entsprechender Termin beim Amtsarzt erst nach der Prüfungsanmeldung möglich ist, sind Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen - anders als der Rest ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen - in der kurzen Frist zwischen Prüfungsanmeldung und Prüfung faktisch nur mit dem Versuch beschäftigt, die für den notwendigen Nachteilsausgleich erforderlichen Unterlagen beizubringen und ggf. gewährte Hilfsmittel wie eine elektrische Schreibmaschine vor Ort beim GJPA kurz zu testen - in der Hoffnung, dass sie mit diesen Hilfsmitteln, mit denen sie sich nicht umfangreich vertraut machen konnten, dann tatsächlich ihre mehrere Stunden dauernde Prüfung meistern können. Die Kosten für die entsprechende Anfahrt und das amtsärztliche Gutachten sind von den Studierenden selbst zu tragen. Die Inanspruchnahme ihrer Rechte ist für die Studierenden also mit enormem Aufwand und Kosten verbunden und erlaubt diesen Studierenden - im Vergleich zum Rest ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen - praktisch kaum Vorbereitungszeit für den eigentlichen Prüfungsinhalt.

Hier stellt sich die Frage, inwieweit diese Praxis mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen

wie dem Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3), der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Behindertengleichstellungsgesetz vereinbar ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele beim GJPA beantragte Nachteilsausgleiche für Staatsexamensprüfungen wurden in den letzten 5 Jahren abgelehnt und/oder nur teilweise gewährt? Mit welchen konkreten Begründungen? Auf welcher rechtlichen Grundlage wird in diesen Fällen entschieden?
2. Werden Anträge von Studierenden mit chronischen somatischen und psychischen Erkrankungen nach wie vor mit Verweis auf ein „persönlichkeitsprägendes Dauerleiden“ (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1985) abgelehnt? Und wenn ja, werden die völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Entwicklungen, die seit 1985 die Rechte von Menschen mit Behinderungen kontinuierlich gestärkt haben, hierbei mit einbezogen und beachtet?
3. Finden die aktuell geltenden Rechte behinderter Studierender vollumfänglich Berücksichtigung in den der juristischen Ausbildung und Staatsexamensprüfungen zugrundeliegenden gesetzlichen Grundlagen im Land Brandenburg (u.a. Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz, Brandenburgische Juristenausbildungsverordnung)?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den derzeitigen Ablauf dahingehend zu verbessern, dass Studierende zu einem früheren Zeitpunkt den Antrag auf Nachteilsausgleich im Staatsexamen stellen sowie einen Bescheid erhalten können und somit bereits während ihres Studiums Gewissheit über einen möglichen Nachteilsausgleich erhalten, sodass die zusätzliche Belastung während der Prüfungsvorbereitungsphase vermieden wird?